

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Geschäftsordnung:
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte für
die Richtlinie zur Qualitätsberichtserstattung und Transparenz

Vom 16. Juni 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V i. V. m. § 14a Absatz 3 Satz 4 GO legt er in Anlage I der GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz (süQbT-RL) beruht auf § 136a Absatz 6 SGB V. Danach soll der G-BA einheitliche Anforderungen für die Information der Öffentlichkeit zum Zweck der Erhöhung der Transparenz und der Qualität der Versorgung durch einrichtungsbezogene risikoadjustierte Vergleiche der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer und zugelassenen Krankenhäuser auf der Basis der einrichtungsbezogenen Auswertungen nach Maßgabe des § 299 SGB V festlegen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Beratungen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags auf den stationären und den sektorübergreifenden Bereich beziehen, sind alle Leistungssektoren im Sinne von § 14a Absatz 3 Satz 1 GO als wesentlich betroffen anzusehen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 1. September 2021 die AG eingerichtet und mit der Umsetzung des neuen gesetzlichen Auftrags gemäß §136a Absatz 6 SGB V beauftragt.

Die AG hat am 23. Februar 2022 mit ihren Beratungen entsprechend dem vom Unterausschuss erteilten Arbeitsauftrag begonnen. In der Sitzung des Unterausschusses am 4. Mai 2022 wurde über die Stimmrechte für Beschlüsse zur Umsetzung des Auftrags gemäß § 136a Absatz 6 SGB V beraten und dem Plenum einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

Das Plenum hat die Änderung der Anlage I der GO in seiner Sitzung am 16. Juni 2022 beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 16. Juni 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken